

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 336 vom 5. September 2017

BE Obergericht, 2017-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_336

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 336 du 5 septembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 336 del 5 settembre 2017

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) befindet sich seit dem 10. Juli 2017 in Untersuchungshaft. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen ihn ein Strafverfahren wegen Sach- beschädigung und Diebstahls. Am 4. August 2017 entschied das Regionale Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Zwangsmass- nahmengericht), dass die Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer um drei Monate, das heisst bis am 3. November 2017, verlängert werde. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 17. August 2017 Be- schwerde und beantragte, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom

E. 4

ges Einkommen «durchschlagen» würden. Ein Zwang, dass der Beschwerde- führer nach einer Haftentlassung gar nicht anders könne, als sich regelmässig bei seiner Beiständin zu melden, bestehe nicht. Fluchtgefahr sei zu bejahen. Ersatzmassnahmen seien nicht geeignet, um der Kollusions- und Fluchtgefahr ausreichend entgegenzuwirken. Die Weiterführung der Untersuchungshaft für vorläufig drei Monate sei unter Berücksichtigung der zur Diskussion stehenden Tatvorwürfe, der geplanten Ermittlungshandlungen – die insbesondere in Bezug auf die Auswertung der erst vor einigen Tagen entsiegelten Elektronikartikel mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden seien – sowie angesichts der Vorstra- fen des Beschwerdeführers verhältnismässig.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer lässt ausführen, bei den Lokalitäten handle es sich um öf- fentliche Plätze, welche er auch als Gast oder im Vorbeigehen habe besuchen können. In Bezug auf die Spuren beim Restaurant E. _____ mache er geltend, dass er «dort mal hinter dem Restaurant pinkeln» gewesen sei (EV Hafteröffnung 06.07.2017 Z. 171 f.). Des Weiteren sei er in der Nacht vom 20. Juni 2017 betrun- ken gewesen und könne sich nicht mehr an alles erinnern (EV 27.07.2017 Z. 54 ff.). Zum Vorwurf, er sei ins Restaurant D. _____ eingebrochen, habe er mehr- mals erklärt, dass er fast täglich dort vorbei gehe und es deshalb möglich sei, dass dort Spuren von ihm gefunden worden seien (EV 27.07.2017 Z. 113 ff.). Die Ein- schleichdiebstähle ins Restaurant G. _____ und in die H. _____ bestreite er nicht grundsätzlich, wobei er sich an einen Einbruch ins Restaurant G. _____ nicht erinnern könne. Weshalb ihm der Einschleichdiebstahl ins Restaurant I. _____ angelastet werde, könne nicht nachvollzogen werden. Abgesehen vom damaligen Wohnort

beständen keine Anhaltspunkte, weshalb er als Täter in Frage komme. Ob gestützt auf die Ermittlungen in allen Fällen von einem dringenden Tatverdacht ausgegangen werden könne, erscheine zweifelhaft. Aus den Akten und aus der Art der ihm vorgeworfenen Taten liessen sich keine Hinweise auf Mittäter ableiten. Dass er die ihm vorgeworfenen (bestrittenen) Taten nicht alleine begangen haben solle, erscheine mehr als unwahrscheinlich. Ebenfalls nicht nachvollzogen werden könne, dass auf das Aussageverhalten von Geschädigten Einfluss genommen werden könnte. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb sich die angeblich geschädigten Personen von ihm beeinflussen lassen sollten. Des Weiteren sei festzustellen, dass die Ferienzeit zu Ende sei und Befragungen von ferienabwesenden Personen nun stattgefunden haben sollten. Schliesslich sei nicht klar, inwiefern eine Haftentlassung die Auswertung der sichergestellten Elektroartikel und die Zuordnung der sichergestellten Gegenstände beeinträchtigen solle. Es sei nicht ersichtlich, welche Kollusionsmöglichkeiten bestehen könnten. Das Zwangsmassnahmengericht erachte es als bekannt, dass sich viele Personen ohne regelmässiges Einkommen durchschlagen würden. Dies möge sein, treffe auf den Beschwerdeführer aber nicht zu. Seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis im Frühling 2017 habe er sich bemüht, im Leben Fuss zu fassen. Er habe eine Wohnung gehabt, habe sich seinen Kunstprojekten gewidmet und habe fast täglich seine Vater in S. _____ getroffen (EV Polizei 06.07.2017 Z. 190). Es beständen

E. 4.2

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, am 31. August 2017 habe eine sehr einlässliche Befragung mit ihm stattgefunden. Die Abklärungen seien mehr oder weniger abgeschlossen, ob nun Geständnisse vorliegen würden oder nicht. Es sei nicht klar, wie er noch kolludieren solle. Er lebe seit Jahren in der Schweiz. Er werde eine Wohnung suchen und finden können.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft führt zum dringenden Tatverdacht aus, wie dem Rapport des KTD vom 6. Juli 2017 zu entnehmen sei, sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf einen Servicewagen geklettert sei, welcher vor dem Fenster des Restaurants E. _____ gestanden habe und er so zum Kippfenster gelangt

E. 6

sei, welches er geöffnet habe. Anschliessend sei er durch das Fenster ins Innere des Restaurants gelangt. Dieses Tatvorgehen erinnere an den Einschleichdiebstahl in die H. _____, wo der Beschwerdeführer durch ein Oberlicht, welches sich über der Eingangstüre befinde, ins Innere gelangt sei. Bezüglich des Einschleichdiebstahls in die H. _____ sei der Beschwerdeführer grundsätzlich geständig. Dagegen, dass er beim Restaurant E. _____ nur uriniert habe und seine DNA so an das Kippfenster gekommen sei, spreche die Lokalisation des DNA-Abriebes. Auf der Dokumentation des KTD sei ersichtlich, dass sich die Unterkante des Kippfensters des «Salon L. _____» 285 cm über dem Boden befinde. Zudem sei der Abrieb auf der Innenseite des abgekippten Fensters genommen worden. Dass der Beschwerdeführer des Weiteren die Zigarettenkippe auf einem Spaziergang oder beim Pinkeln weggeschippt und sie deshalb unter dem Fenster gelegen habe, welches beim Einschleichdiebstahl ins Restaurant D. _____ als Einstiegsstelle gedient habe, wäre ein grosser Zufall. Aufgrund der Schuhabdruckspur, welche an der Innenseite des Fensters genommen worden sei und die mit dem Sohlenmuster

der Schuhe, welche der Beschwerdeführer bei der Anhaltung getragen habe, übereinstimme, sei indes davon zu ausgehen, dass es sich bei seinen Ausführungen um Schutzbehauptungen handle. Den Einschleichen in das Restaurant G._____ bestreite er nicht grundsätzlich. Er mache aber geltend, sich nicht daran erinnern zu können und habe nach Vorhalt der Bilder der Überwachungskameras ergänzt, er besitze keinen weissen Hut (EV 27.07.2017 Z. 179 ff), was er in der folgenden Einvernahme bekräftigt habe (EV 15.08.2017 Z. 39 f). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer auf den Überwachungsbildern gut zu erkennen sei, sei dazu festzuhalten, dass das Infrarotlicht, mit welchem solche Überwachungskameras arbeiteten, die Farbe verändere und das Béret des Täters nicht zwingend weiss gewesen sei, zumal es auf den ersten Ausdrücken eher grau zu sein scheine. Was die Kollusionsgefahr angehe, so habe der Beschwerdeführer am 15. August 2017 zu den sichergestellten Gegenständen befragt werden können. Weitere Befragungen insbesondere von Geschädigten hätten infolge Ferienabwesenheiten noch nicht durchgeführt werden können. Auch die Auswertung der mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Juli 2017 entsiegelten Elektronikgeräte habe noch nicht erfolgen können. An der Kollusionsgefahr habe sich daher seit der Anordnung der Untersuchungshaft nichts Wesentliches geändert. Auch wenn der Beschwerdeführer in der letzten Einvernahme spontan Anlaufstellen habe nennen können, bestehe Fluchtgefahr. Bezüglich Wohnens habe er nichts konkret aufgeführt und die regelmässigen Kontakte zu seinem Vater und zu K._____, der Betreiberin der Brockenstube, seien nicht belegt. Gemäss der Auskunft von Herrn M._____, J._____-Wohnen, bestehe kein vertragliches Verhältnis mehr zwischen dem Beschwerdeführer und J._____. Herr M._____ erachte ein selbstverantwortliches Wohnen des Beschwerdeführers momentan als schwierig und das J._____ als nicht der richtige Rahmen für ihn. Die Beiständin des Beschwerdeführers, N._____, bestätige zwar, dass sie vor der Verhaftung fast wöchentlich Kontakt mit dem Beschwerdeführer gehabt habe, füge aber an, dass ihm das Einhalten von Terminen schwer gefallen sei und er oft spontan und unangemeldet aufgetaucht sei. Sie lege weiter dar, dass betreffend Wohnsituation nach

E. 6.1

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht. Der dringende Tatverdacht liegt vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten der beschuldigten Person besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts sind keine erschöpfenden Abwägungen sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse und damit einhergehender Tat- und

E. 6.2

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf die Kollusionsgefahr. Eine solche liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichtes müssen konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Diese können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben (Urteil des Bundesgerichts 1B_257/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2). Bei der Frage, ob eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und der Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Die Kollusionsgefahr ist zu bejahen. Es sind zusätzliche Ermittlungshandlungen notwendig, welche der Beschwerdeführer in Freiheit beeinflussen und so die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnte. Dazu gehören insbesondere die anstehenden Befragungen von Geschädigten sowie die Auswertung von weiteren Spuren, insbesondere die Auswertung der sichergestellten und erst mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 25. Juli 2017 entsiegelten Elektronikartikel. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers besteht die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer versuchen wird, die involvierten Personen – die er zumindest teilweise persönlich kennt – in ihren Aussagen zu beeinflussen sowie anderweitig auf (ggf. bisher noch nicht gefundene) Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers während der Strafuntersuchung einerseits – er gibt Vorwürfe selbst wider aller

E. 6.3

Das Zwangsmassnahmengericht bejaht auch eine Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO. Diese liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012, 1B_146/2012 vom 26. März 2012, E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. Es ist zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation, Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, a.a.O., N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015, E. 3.1, 1B_285/2014 vom 19. September 2014, E. 3.3). Mit Blick auf die Erwägungen zur Kollusionsgefahr braucht vorderhand nicht im Einzelnen geklärt zu werden, ob Fluchtgefahr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht oder nicht.

E. 6.4

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine übermässige Haft liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b). In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen sowie der einschlägigen Vorstrafen des Beschwerdeführers kommt die ausgestandene Haftzeit noch nicht an die zu erwartende, mehrmonatige Freiheitsstrafe heran. Es besteht keine Gefahr einer Überhaft. Weder das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO noch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Schweizerische Bundesverfassung (BV; SR 101) sind verletzt. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, die ausstehenden Untersuchungen zügig an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

E. 6.5

Nach dem Gesagten sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Haftverlängerung um drei Monate erfüllt und ist die Beschwerde somit abzuweisen. 7. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 7

einer allfälligen Haftentlassung nichts geplant sei und der Beschwerdeführer ohne Unterstützung des Sozialdienstes eine Wohnung suchen müsse, zumal er es ablehne, in ein betreutes Wohnen zu gehen. Frau N._____denke, dass der Beschwerdeführer in einer solchen Institution wegen seiner Persönlichkeitsstruktur anecken und es nicht lange dauern würde, bis er die Organisation verlassen müsste. Ein zusätzlicher Anreiz, sich abzusetzen oder unterzutauchen, dürfte die Verfügung des MIDI vom 28. Januar 2016 sein, mit welcher seine Aufenthaltsbewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und er aus der Schweiz weggewiesen worden sei. Er habe den Entscheid der POM vom 28. Juni 2017, mit welchem seine Beschwerde gegen die Verfügung des MIDI abgewiesen worden sei, an das Verwaltungsgericht weitergezogen, wo das Verfahren hängig sei. Somit sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, der im Falle einer Verurteilung für die vorliegenden Delikte mit einer längeren Freiheitsstrafe zu rechnen habe, bei einer Haftentlassung keine gesicherte Unterkunft habe und es für ihn schwierig werden dürfte, eine solche zu finden. Er sehe sich mit der realen Möglichkeit der Wegweisung aus der Schweiz konfrontiert. Der Beschwerdeführer bestreite schliesslich die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft. Indessen sei die Staatsanwaltschaft beim Haftantrag vom 7. Juli 2017 nicht davon ausgegangen, dass die Ermittlungen innert eines Monats soweit abgeschlossen seien, dass der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen werden könne. Vielmehr sei es darum gegangen abzuklären, ob er für weitere Delikte in Frage komme sowie den dringenden Tatverdacht für die bereits bekannten Delikte (Restaurants I._____, E._____ und D._____) weiter zu erhärten, um gegebenenfalls eine Haftverlängerung zu beantragen. Nachdem nun weitere Delikte bekannt geworden seien, mit welchen er in Verbindung gebracht werde (H._____, Restaurant G._____, F._____ Bar) und sich der Tatverdacht beim Restaurant E._____

anhand der Bilder der Überwachungskamera respektive aufgrund des DNA-Hits beim Restaurant D._____ erhärtet habe, sei eine Haftverlängerung beantragt worden. Sowohl die Verlängerung an sich als auch die Dauer von drei Monaten sei angesichts der einschlägigen Vorstrafen und der Tatvorwürfe verhältnismässig. Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen seien beim Beschwerdeführer, der Mühe habe, sich an Regeln zu halten und Termine einzuhalten, nicht geeignet, um insbesondere der Fluchtgefahr wirkungsvoll zu begegnen. 6.

E. 8

Rechtsfragen vorzunehmen; insbesondere kann keine eingehende Aussagenanalyse oder Beweiswürdigung erfolgen. Es muss lediglich geprüft werden, ob aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Straftat vorliegen. Es genügt der Nachweis konkreter Verdachtsmomente, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_193/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.4). Während zu Beginn eines Strafverfahrens eine noch wenig präzise Verdachtslage ausreicht, um Haft anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, hat sich diese mit zunehmender Verfahrensdauer zu konkretisieren. Dabei kommt es auf die Art und Intensität der vorbestehenden konkreten Verdachtsgründe an (Urteil des Bundesgerichts 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007, E. 4.3). Der dringende Tatverdacht ist gegeben und – zumindest im Kern – auch nicht hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe bestritten. Zur Begründung wird verwiesen auf die einlässlichen Argumente des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Staatsanwaltschaft (vorne E. 3 und 5).

E. 9

Wahrscheinlichkeit nur unwillig zu und wenn, dann erst, wenn sie praktisch unbestreitbar nachgewiesen sind, wobei er selbst dann im Einzelfall plötzlich wiederum wenig glaubhafte Schutzbehauptungen aufstellt – sowie seine einschlägigen Vorstrafen andererseits weisen nachdrücklich auf eine ernsthafte Kollusionsgefahr hin. Dass er selber am 31. August 2017 offenbar noch einmal eingehend befragt worden ist, vermag am eben Ausgeführten nichts zu ändern.

E. 10

Mit Blick auf die gegebene Kollusionsgefahr sind keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche jene mit mildereren Mitteln gleichermassen zu bannen vermöchte wie die Untersuchungshaft.

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.